

BUNDESGERICHTSHOF**IX ZB 61/69****BESCHLUSS****in der Entschädigungsanfrage****Nikolaus B [REDACTED],****C [REDACTED], P [REDACTED] Weg [REDACTED],****Kläger und Beschwerdeführer,****- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -****gegen****Land Niedersachsen,****vertreten durch den Regierungspräsidenten in [REDACTED],****Am [REDACTED]platz [REDACTED],****Beklagten und Beschwerdegegner**

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Dr. Graf, von der Nühlen, Henkel und
Fuchs

in der Sitzung vom 25. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 6. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Celle vom 2. Okto-
ber 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und anlagenfrei; die außergericht-
lichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht
vor.

Das Berufungsgericht hat die auf §§ 31 und 141
Abs. 6 ZPO gestützten Ansprüche des Klägers verneint,
der seit Juni 1938 in den Konzentrationslagern
Sachsenhausen und Flossenbürg festgehalten, im Novem-
ber 1942 entlassen und kurz danach zum Wehrdienst
einberufen worden war. Denn es lägen keine ausreichen-
den Anhaltspunkte vor, daß der Kläger aus Gründen

148

- 3 -

der Rasse oder als politischer Gegner (§ 1 BGG) verfolgt wurden sei. Es sei nach dem Vortrag des Klägers schon zweifelhaft, ob er Eigentümer oder Eigentümermischling sei; jedenfalls hätten ihn die nationalsozialistischen Machthaber wahrscheinlich nicht als Eigentümer und nicht als politischen Gegner angesehen und behandelt, wie sich aus den Unterlagen über seine Inhaftierung und Entlassung ergebe. Diese dem Tatrichter vorbehaltene Würdigung trägt die Entscheidung.

Die Beschwerde macht geltend, das Berufungsgericht weiche vom Urteil des Bundesgerichtshofs BvG 1964, 209 Nr. 7 ab und verkenne, daß Eigentümer schon seit 1938 aus rassistischen Gründen verfolgt worden seien. Sie übersieht dabei, daß das Berufungsgericht gerade nicht feststellen konnte, daß auch der Kläger als Eigentümer angesehen und verfolgt worden ist.

Mai

Fuchs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)